

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 5

Ausgegeben Düsseldorf, den 17. Mai

2021

### Inhalt

	Seite		Seite
Verwaltungsvorschrift zur Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Regelungen für die landeskirchliche Ebene.....	113	Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes im Kirchenkreis Leverkusen .....	115
Handlungsleitfaden zum Umgang mit der Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Regelungen für den Pfarrdienst sowie für Mitarbeitende der Landeskirche	113	Satzung für das Haus der Familie des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld .....	116
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	114	Satzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes im Kirchenkreis Leverkusen .....	117
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Fachkräfte für Arbeitssicherheit .....	115	Vergabe von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit – Antragstermine Herbst 2021 – .....	120
Änderung der Ausführungsrichtlinien Ergänzende pastorale Dienste auf Honorarbasis .....	115	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.....	121
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Drabenderhöhe und der Evangelischen Kirchengemeinde Marienberghausen	115	Bekanntgabe über das Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels.....	121
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	121
		Literaturhinweise .....	128

### Verwaltungsvorschrift zur Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Regelungen für die landeskirchliche Ebene

Auf Grund von § 6 der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2020 (KABl. S. 281 ff.) ergeht folgende Verwaltungsvorschrift:

Regelungen zu § 2 der Durchführungsverordnung auf landeskirchlicher Ebene

#### 1.1

Für das Landeskirchenamt wird die Liste im Sinne von § 2 der oben genannten Durchführungsverordnung bei der Dienststellenleitung geführt. Die Dienststellenleitung erhält eine Auflistung aller in § 2 dieser Durchführungsverordnung genannten Personen von der jeweils zuständigen Abteilung, in der die maßgeblichen Personen tätig sind. Veränderungen sind der Dienststellenleitung mitzuteilen.

#### 1.2

Für die landeskirchlichen Schulen sowie die rechtlich unselbstständigen landeskirchlichen Ämter, Werke und Einrichtungen wird die Liste im Sinne von § 2 der Durchführungsverordnung bei der jeweiligen Einrichtungsleitung geführt und stets aktualisiert. Die aktualisierte Fassung wird dem zuständigen Dezernat im Landeskirchenamt zur Kenntnis gegeben.

#### 1.3

In Fällen von landeskirchlichen Veranstaltungen wird die Liste im Sinne von § 2 der Durchführungsverordnung von der für die Planung und Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen Stelle im Landeskirchenamt geführt und stets aktualisiert. Die aktualisierte Fassung wird dem zuständigen Dezernat im Landeskirchenamt zur Kenntnis gegeben.

Die Verordnung tritt nach Veröffentlichung im KABl. in Kraft.

Düsseldorf, den 23. März 2021

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Dr. Latzel Dr. Weusmann

### Handlungsleitfaden zum Umgang mit der Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Regelungen für den Pfarrdienst sowie für Mitarbeitende der Landeskirche

In Wahrnehmung der geteilten Aufsicht über Pfarrerinnen und Pfarrer und in gemeinschaftlicher Verantwortung zur Umset-

zung der gesetzlichen Vorlageverpflichtung von erweiterten Führungszeugnissen durch alle Mitarbeitenden, die unter der Aufsicht der Landeskirche stehen, ergeht folgender Handlungsleitfaden auf Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes vom 23. März 2021:

## **1. Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse**

### **1.1 Grundsatz**

Die jeweils Dienstaufsicht führende Stelle ist verantwortlich für die rechtzeitige Einsichtnahme in die durch die Mitarbeitenden vorzulegenden erweiterten Führungszeugnisse nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vorzulegenden erweiterten Führungszeugnisse in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Durchführungsverordnung.

#### **1.1.1 Regelungen im Bereich des Pfarrdienstes auf Grund geteilter Dienstaufsicht**

Bei der Vorlage durch Pfarrerinnen und Pfarrer in den Kirchengemeinden und in den Kirchenkreisen obliegt der zuständigen Superintendentin bzw. dem zuständigen Superintendenten die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse. Dies gilt auch für solche Pfarrdienstverhältnisse in den Kirchenkreisen, denen ein besonderer Auftrag, ein nichtstellegebundener Auftrag oder ein Auftrag im Wartestand in einem Kirchenkreis zugrunde liegt sowie für die kreiskirchlichen Pfarrstellen im Schuldienst unabhängig vom Dienstumfang. Bei der Vorlage durch Inhaberinnen und Inhabern von Verbandspfarrstellen obliegt diese Pflicht dem Verbandsvorstand.

Bei der Vorlage durch Vikarinnen und Vikare, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst sowie Pastorinnen und Pastoren in der Probezeit obliegt dem für Aus- und Fortbildung zuständige Dezernat im Landeskirchenamt die Einsichtnahme.

Bei der Vorlage durch Superintendentinnen und Superintendenten obliegt dem für die Personalverwaltung zuständige Dezernat im Landeskirchenamt die Einsichtnahme. Gleiches gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand sowie für Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus familiären oder sonstigen Gründen oder im kirchlichen Interesse beurlaubt sind.

Für Inhaberinnen und Inhaber von Landespfarrstellen gelten die Regelungen zu Ziff. 1.1.2 und 1.1.3.

#### **1.1.2 Regelung für das Landeskirchenamt**

Für Mitarbeitende im Landeskirchenamt obliegt der Dienststellenleitung die Einsichtnahme.

#### **1.1.3 Regelung für die weitere landeskirchliche Ebene**

Für Mitarbeitende in den landeskirchlichen Schulen sowie in den sonstigen rechtlich unselbstständigen landeskirchlichen Ämtern, Werken und Einrichtungen obliegt dem jeweils zuständigen Dezernat im Landeskirchenamt die Einsichtnahme. Das Recht und die die Pflicht zur Einsichtnahme werden für die ihr nachgeordneten Mitarbeitenden auf die jeweilige Einrichtungsleitung delegiert.

### **1.2 Aufforderung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses**

Die rechtzeitige Aufforderung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gegenüber der in 1.1.1 bis 1.1.3 genannten Personengruppen erfolgt auf Veranlassung des für die Personalverwaltung zuständigen Dezernats im Landeskirchenamt.

Gegenüber der im kirchlichen Interesse beurlaubten Mitarbeitenden erfolgt die Aufforderung im Einvernehmen mit dem jeweiligen aufnehmenden Dienstherrn, wenn und soweit eine Vorlagepflicht nach § 5 Absatz 3 des Kirchengesetzes der

Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt besteht.

### **1.3 Aktualität des erweiterten Führungszeugnisses**

Das erweiterte Führungszeugnis muss im Zeitpunkt der Vorlage aktuell sein. Der Zeitraum zwischen Erstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses und Vorlagedatum soll daher in der Regel nicht mehr als drei Monate betragen.

### **1.4. Wiedervorlageverpflichtung**

Für die Berechnung der Wiedervorlagepflicht nach § 5 Absatz 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gilt § 11 Absatz 3 der oben genannten Durchführungsverordnung entsprechend. Maßgeblich für die Berechnung der Wiedervorlagepflicht ist damit stets das letzte Vorlagedatum.

### **1.5 Umgang mit Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis**

#### **1.5.1 Führungszeugnisse mit relevanten Einträgen**

Relevante Eintragungen sind solche nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Für den Fall, dass das erweiterte Führungszeugnis relevante Eintragungen enthält, wird das Führungszeugnis im Original einbehalten und zum Zwecke der Prüfung und erforderlichenfalls zur Umsetzung von arbeits- oder dienstrechtlichen Maßnahmen verarbeitet. Hierzu ist das erweiterte Führungszeugnis im Original der Personalakten führenden Stelle im Landeskirchenamt zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

#### **1.5.2 Führungszeugnisse ohne relevante Einträge**

Für den Fall, dass das erweiterte Führungszeugnis keine nach 1.5.1 relevanten Eintragungen enthält und die Vorlagepflicht allein aus der in 1.1 genannten Rechtsgrundlage resultiert, wird durch die nach 1.1.1 bis 1.1.3 zur Einsichtnahme bestimmte jeweils zuständige Stelle ein schriftlicher Vermerk erstellt mit folgenden Inhalten: Zeitpunkt der Einsichtnahme, Zeitpunkt der Vorlage, Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses sowie Angabe, dass kein relevanter Eintrag im erweiterten Führungszeugnis vorhanden ist. Der Vermerk ist der zuständigen Personalakten führende Stelle im Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben und wird zur Personalakte genommen.

### **1.6 Vorlage und Einsichtnahme auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften**

Das Recht und die Pflicht zur Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen durch andere Stellen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

## **Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

1605653

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 31. März 2021

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

## Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Vom 24. März 2021

### § 1

#### Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) – Anlage 1 zum BAT-KF, der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 17. Februar 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Berufsgruppe 4.3 wird wie folgt geändert:

Anmerkung 4 wird wie folgt gefasst:

„Unter „technischer Ausbildung“ im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlusszeugnis zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigt, sowie der erfolgreiche Besuch einer Schule, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen aufgeführt war, deren Abschlusszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen. Der erfolgreich abgeschlossene Ausbildungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit ist der technischen Ausbildung im vorgenannten Sinne gleichgestellt.“

### § 2

#### Überleitungsregelung

(1) Die Überleitungsregelung gilt für Mitarbeiterinnen mit abgeschlossenem Lehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit und entsprechender Tätigkeit soweit sie am 31. März 2021 in einem Arbeitsverhältnis stehen, auf das der BAT-KF Anwendung findet und das nach dem 31. März 2021 fortbesteht.

(2) Auf diejenigen Mitarbeiterinnen, deren bis zum 31. März 2021 gültige Entgeltgruppe höher ist als die Entgeltgruppe, die sich bei fiktiver Eingruppierung nach dieser Arbeitsrechtsregelung ergibt, findet diese Arbeitsrechtsregelung keine Anwendung.

(3) Mitarbeiterinnen, deren bis zum 31. März 2021 gültige Entgeltgruppe gleich oder niedriger ist, sind gemäß § 10 BAT-KF in eine Entgeltgruppe eingruppiert.

(4) Mitarbeiterinnen, deren bis zum 31. März 2021 gültige Entgeltgruppe niedriger ist, als die Entgeltgruppe nach dieser Arbeitsrechtsregelung, werden gemäß § 14 Absatz 4 BAT-KF höher gruppiert. Mitarbeiterinnen, deren Entgeltgruppe und Stufe gleich bleiben, behalten diese unter Beibehaltung der Stufenlaufzeit.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Dortmund, 24. März 2021

Siegel

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

## Änderung der Ausführungsrichtlinien Ergänzende pastorale Dienste auf Honorarbasis

Nr. 1596935

Az. 11-06

Düsseldorf, 8. Februar 2021

I. Nr. 6 der Richtlinien „Ergänzende Pastorale Dienste auf Honorarbasis“ wird ersatzlos gestrichen.

Das Landeskirchenamt

### Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Drabenderhöhe und der Evangelischen Kirchengemeinde Marienbergshausen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Drabenderhöhe und Evangelischen Kirchengemeinde Marienbergshausen, Kirchenkreis An der Agger, wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. März 2021

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

### Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes im Kirchenkreis Leverkusen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 14 Absatz 3 und 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde An Dhünn Wupper und Rhein, die Evangelische Kirchengemeinde Bergisch Neukirchen, die Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Mitte, die Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch, die Evangelische Kirchengemeinde Opladen und die Evangelische Kirchengemeinde Witzhelden bilden zum

1. August 2021 gemeinsam den Evangelischen Kindertagesstättenverband Leverkusen. Der Verband ist nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Verbandsgesetz eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### **Artikel 2**

Die Errichtung wird am 1. August 2021 wirksam.

Düsseldorf, 12. April 2021

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## **Satzung für das Haus der Familie des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld**

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld hat auf Grund von § 1 Absatz 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 Verbandsgesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Träger und Sitz**

Der Evangelische Gemeindeverband Krefeld ist Träger des Hauses der Familie, mit Sitz in 47798 Krefeld, Westwall 40-42.

### **§ 2**

#### **Aufgabe**

Zweck des Hauses der Familie ist die Durchführung von Angeboten in der Familien- und Erwachsenenbildung nach den Richtlinien des Weiterbildungsgesetzes (NRW) für anerkannte Familienbildungsstätten.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Der Evangelische Gemeindeverband Krefeld ist Mitglied im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL und damit zugleich Mitglied im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

### **§ 4**

#### **Zweck**

Das Haus der Familie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Evangelische Gemeindeverband Krefeld erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 5**

#### **Rechtsverkehr**

Die Vertretung im Rechtsverkehr wird durch den Vorstand des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld oder (sofern bestellt) durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld wahrgenommen.

### **§ 6**

#### **Organe**

(1) Die Aufgaben des Hauses der Familie werden durch die Leitung des Hauses der Familie in Zusammenarbeit mit den beruflich Mitarbeitenden wahrgenommen.

(2) Das Kuratorium überwacht die von der Leitung und den beruflichen Mitarbeitenden wahrgenommenen Arbeiten. Bei Pflichtverletzung hat das Kuratorium den Vorstand oder (sofern bestellt) die Geschäftsführung des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld umgehend zu informieren.

(3) Für die Einberufung, Verhandlung und Beschlussfassung des Kuratoriums gelten die für das Presbyterium geltenden Bestimmungen.

### **§ 7**

#### **Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, die von der Verbandsvertretung des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld berufen werden.

(2) Die Leitung des Hauses der Familie kann nicht Mitglied sein, nimmt mit beratender Stimme teil.

(3) Die Amtsdauer des Kuratoriums beträgt eine Wahlperiode der Presbyterien (vier Jahre).

(4) Die Verbandsvertretung des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld beruft die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die oder der Vorsitzende soll das Kuratorium nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, einberufen.

(6) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Unterlagen mindestens eine Woche vor der Sitzung.

(7) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit hergestellt werden, soweit nicht seelsorgliche oder andere Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, dagegen sprechen.

(8) Das Kuratorium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 8**

#### **Zuständigkeit des Kuratoriums**

Dem Kuratorium obliegt – unbeschadet der Zuständigkeit der Verbandsvertretung, des Vorstandes und der Geschäftsführung des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld die laufende Verwaltung und Wirtschaftsführung des Hauses der Familie soweit, als sie nicht im Zusammenhang mit der gemeinsamen Verwaltung übertragenen Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben stehen.

Dazu gehören insbesondere:

1. Entscheidung und Begleitung der konzeptionellen Arbeit,
2. Vorschlag für die Einstellung der beruflich Mitarbeitenden,
3. Festlegung der konkreten Aufgaben für die Dienstanzweisung der beruflich Mitarbeitenden,
4. Beratung des Haushalts.

### **§ 9**

#### **Leitung**

Die Leitung des Hauses der Familie ist einer geeigneten Fachkraft zu übertragen. Ihr obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden.

## § 10

**Finanzangelegenheiten**

(1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Hauses der Familie obliegen der Geschäftsstelle des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die Bestimmungen der Wirtschafts- und Verwaltungsordnung (WIVO) bindend.

## § 11

**Änderung der Trägerschaft**

Sofern der Träger die Trägerschaft aufgeben möchte, ist ein qualifizierter Mehrheitsbeschluss des Vorstands des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld einzuholen.

## § 12

**Wegfall des Zweckes**

Bei Wegfall des satzungsmäßigen Zweckes fallen das Geldvermögen und der bewegliche Besitz des Hauses der Familie dem Evangelischen Gemeindeverbands Krefeld zu.

## § 13

**Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Tag in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1. Juni 1997 (KABl. 1998, S.169) außer Kraft.

Krefeld, den 12. Oktober 2020

Evangelischer Gemeindeverband  
Krefeld

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 12. April 2021  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## **Satzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes im Kirchenkreis Leverkusen**

Die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden

- An Dhünn Wupper und Rhein,
- Bergisch Neukirchen,
- Leverkusen-Mitte,
- Leverkusen-Schlebusch,
- Opladen,
- und Witzhelden

haben auf Grund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) folgende Satzung erlassen:

**Präambel**

Das Evangelium von Jesus Christus schließt die Zuwendung Jesu zu den Kindern in sich ein. Die christliche Kirche trägt deshalb in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie auch Verantwortung für Kinder und deren Familien. Kindertageseinrichtungen erfüllen ihren von Staat und Öffentlichkeit anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag in Ergänzung zur Familie. Die Träger Evangelischer Kindertageseinrichtungen helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu leben und in die kirchliche Gemeinschaft hineinzuwachsen.

Um diese Verantwortung wirksam und gemeinsam wahrnehmen zu können, haben auf der Grundlage des § 1 Nr. 2 des „Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz)“ die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden die folgende Satzung für den Evangelischen Kindertagesstättenverband im Kirchenkreis Leverkusen beschlossen.

## § 1

**Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes**

- 1) Die Kirchengemeinden  
Evangelische Kirchengemeinde An Dhünn Wupper und Rhein,  
Evangelische Kirchengemeinde Bergisch Neukirchen,  
Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Mitte,  
Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch,  
Evangelische Kirchengemeinde Opladen  
und die Evangelische Kirchengemeinde Witzhelden  
bilden zum 1. August 2021 einen Trägerverband zum Betrieb der Evangelischen Kindertagesstätten und Familienzentren im Kirchenkreis Leverkusen gemäß § 1 Absatz 2 Verbandsgesetz, der den Namen „Evangelischer Kindertagesstättenverband im Kirchenkreis Leverkusen“ trägt – nachfolgend Verband genannt.
- 2) Der Verband hat seinen Sitz in Leverkusen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.
- 4) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein eigenes Siegel.

## § 2

**Zweck und Aufgaben**

- 1) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe zur Wahrnehmung des pädagogischen und diakonischen Auftrags der evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Leverkusen. Der Verband gewährt ganzheitliche Hilfe und betätigt sich in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe. Er ist dem Bildungsauftrag der evangelischen Kirche verpflichtet und steht allen Hilfebedürftigen ohne Rücksicht auf Herkunft, Kultur, Nationalität, Geschlecht und Glauben offen.
- 2) Der Verband dient dazu, durch Einrichtung und Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren den religionspädagogischen, gesellschaftlich-diakonischen und sozialpädagogischen Verpflichtungen gegenüber Kindern und Eltern zu entsprechen.
- 3) Die Verwirklichung des Verbandszwecks erfolgt insbesondere durch die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und

in der Tagespflege sowie durch die Begleitung, Versorgung und Unterstützung von Kindern- und Jugendlichen sowie ihren Familien im Einklang mit bestehenden gesetzlichen Grundlagen, im Besonderen dem SGB VIII und dem Kinderbildungsgesetz des Landes NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.

- 4) Im Einklang mit dem oben genannten Zweck kann der Verband auf Beschluss der Verbandsvertretung weitere Aufgaben übernehmen.
- 5) Er ist unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Zwecks dienen.
- 6) Die beteiligten Kirchengemeinden übertragen die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtung/en an den Verband. Damit verbunden sind die Wahrnehmung aller geschäfts- und betriebsrelevanter Entscheidungen und Abläufe für den Verband.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

- 1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Beteiligten erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verband ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ – Diakonie RWL und dadurch dem Bundesspitzenverband „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ (EWDE) angeschlossen.

### § 4

#### **Verbandsvertretung**

- 1) Die Verbandsvertretung ist die Leitung des Verbandes. Sie wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft endet, wenn eine der Voraussetzungen zur Entsendung entfällt.

Die Verbandsvertretung setzt sich wie folgt zusammen:

- Jede Kirchengemeinde mit einer oder mehreren Tageseinrichtungen für Kinder entsendet ein Mitglied des Presbyteriums in die Verbandsvertretung. Für jedes entsandte Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen. Scheidet ein Mitglied aus, so hat die entsendende Körperschaft unverzüglich die Nachfolge für den Rest der Amtszeit zu benennen.
  - Beratende Mitglieder des Vorstands nehmen beratend an der Verbandsvertretung an.
- 2) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil.
  - 3) Die Verbandsvertretung wählt in der ersten Sitzung nach jeder Neubildung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

- 4) Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen; gegebenenfalls setzen sich die entsendenden Körperschaften ins Benehmen.
- 5) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 6) Unter Berücksichtigung von § 20 Absatz 1 VbG bleiben der Entscheidung der Verbandsvertretung insbesondere vorbehalten:
  - a) die Wahl und Abwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung,
  - b) die Aufstellung des Stellenplans,
  - c) der Beschluss über den Haushalt des Verbandes,
  - d) die Verabschiedung des Leitbildes,
  - e) Entscheidung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verband im Rahmen dieser Satzung,
  - f) Änderung und Aufhebung dieser Satzung,
  - g) die Entscheidung über Anträge auf Ausscheiden aus dem Verband sowie Eintritte in den Verband nach den Regelungen des § 15 VbG i. V. m. § 11 der Satzung.
- 7) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der Verbandsvertretung gelten gemäß § 5 VbG die für die Kreissynode maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes entsprechend. Die Sitzungen finden mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.

### § 5

#### **Vorstand**

- 1) Die oder der Vorsitzende bildet gemeinsam mit den beiden stellvertretenden Vorsitzenden den Vorstand. Der Vorstand bleibt nach Neubildung der Verbandsvertretung bis zur Neuwahl der oder des Vorsitzenden und seiner Stellvertretungen im Amt.
- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, soweit nicht eine Geschäftsführung bestellt ist. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushalts zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs erforderlich sind und die nicht in der Zuständigkeit des Vorstands oder Verbandsvertretung liegen, sofern die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung ist, das der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht oder Wahlaufgaben übertragen ist.
- 3) Der Vorstand hat über die Aufgaben des § 22 VbG hinaus insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung,
  - b) Erstellen und Verabschieden einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
  - c) Beratung und Beschlussfassung der sich aus § 6 ergebenden Vorlagen der Geschäftsführung,
  - d) die Einstellung der Geschäftsführungen und Einrichtungsleitungen,
  - e) die Kündigung von Geschäftsführungen und Einrichtungsleitungen,
  - f) die Beratung, Beschlussfassung und Kontrolle des Haushalts,
  - g) die Vertretung im Rechtsverkehr, soweit sie nicht der Geschäftsführung übertragen wurde.
- 4) Eine enge Kooperation mit dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Leverkusen ist sachlich geboten und wird

daher angestrebt. Aus diesem Grund soll die Diakoniefarrerin bzw. der Diakoniefarrer des Kirchenkreises Leverkusen oder die weitere Geschäftsführerin bzw. der weitere Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Leverkusen in den Vorstand als beratendes Mitglied berufen werden sofern eine dieser Personen nicht gleichzeitig in den Vorstand oder die Geschäftsführung gewählt bzw. berufen worden ist.

- 5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
- 6) Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes unter Beidrückung des Siegels gemäß § 4 Absatz 1 Verbandsgesetz.
- 7) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des Vorstands gelten gemäß § 5 VbG die für den Kreissynodalvorstand maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes entsprechend. Die Sitzungen finden mehrmals im Jahr statt.

### § 6 Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand kann eine kaufmännische Geschäftsführerin oder einen kaufmännischen Geschäftsführer und eine pädagogische Geschäftsführerin oder einen pädagogischen Geschäftsführer berufen. Sie zusammen bilden die Geschäftsführung.
- 2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie vertritt insoweit den Verband im Rechtsverkehr für die nicht der Verwaltungsleitung übertragenen Wahlaufgaben.
- 3) Der Geschäftsführung werden folgende Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse übertragen:
  - a) die Entwicklung von Zielen und Konzepten für die strategische Ausrichtung der Kindertageseinrichtungen,
  - b) die Entwicklung und Umsetzung eines pädagogischen Konzepts für die einzelnen Kindertageseinrichtungen und den Kindertagesstättenverband,
  - c) Weiterentwicklung und Evaluierung eines Qualitätsmanagementsystems für die Kindertageseinrichtungen,
  - d) Sicherung des Kindeswohlkonzepts,
  - e) die Aufstellung des Haushalts einschl. eines Stellenplans und die Erstellung des Jahresabschlusses,
  - f) Planung und Umsetzung aller sich aus dem operativen Geschäft des Betriebs der Kindertageseinrichtungen ergebenden Maßnahmen innerhalb der verabschiedeten Planung für das Haushaltsjahr,
  - g) alle personalrechtlichen Entscheidungen auf der Grundlage des kirchlichen Arbeitsrechts einschließlich der Einstellung und Entlassung aller Mitarbeitenden für die Kindertageseinrichtungen mit Ausnahme der in § 7 Nr. 3 geregelten Fälle,
  - h) Dienst- und Fachaufsicht über die Leiterinnen und Leiter der Kindertageseinrichtungen,
  - i) Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen, die im Einzelfall auf die Leiterinnen oder Leiter der Kindertageseinrichtungen übertragen werden können,
  - j) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den verschiedenen staatlichen Stellen,

- k) die Öffentlichkeitsarbeit.
- 4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### § 7 Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden

- 1) Der Verband schließt mit den beteiligten Kirchengemeinden einen Kooperationsvertrag, der insbesondere die religionspädagogische Betreuung der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder durch die örtlichen Kirchengemeinden regelt.
- 2) Der Verband mietet die Gebäude bzw. Gebäudeteile und die Außenanlagen, in denen die Tageseinrichtungen für Kinder untergebracht sind, in der Regel im Rahmen eines Mietvertrags, der mit von den jeweiligen Kirchengemeinden abzuschließen ist, an.
- 3) Bei Veränderung der Gruppenzahl haben die örtlichen Kirchengemeinden ein Einspruchsrecht hinsichtlich ihnen dadurch entstehender Mehrkosten gegen die Entscheidungen des Vorstands. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Verband und beteiligte Kirchengemeinde haben eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.
- 4) An Einstellungsverfahren für Einrichtungsleitungen ist die jeweilige örtliche Kirchengemeinde angemessen zu beteiligen.

### § 8 Verwaltung

Die Verwaltungsaufgaben des Verbandes werden gemäß § 2 VerwG vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Leverkusen wahrgenommen. Die dafür entstehenden Kosten sind vom Verband zu tragen und im Haushalt auszuweisen.

### § 9 Haushalt

- 1) Für den Verband ist ein Haushalt einschließlich eines Stellenplans aufzustellen.
- 2) Die Kosten des Verbandes werden finanziert durch:
  - a) Zuschüsse des Landes,
  - b) Zuschüsse von kommunalen Körperschaften,
  - c) vertragliche Leistungen der kommunalen Körperschaften,
  - d) Spenden und andere freiwillige Beiträge,
  - e) Eigenmittel in Form von Haushaltszuschüssen der beteiligten Kirchengemeinden,
  - f) zweckgebundene Zuschüsse Dritter.
- 3) Der Haushaltszuschuss der beteiligten Kirchengemeinden ergibt sich aus der Ermittlung des gesetzlichen Trägeranteils nach dem Kinderbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung für die in der Kirchengemeinde befindlichen Kindertageseinrichtungen. Darüber hinaus gibt es einen zusätzlichen Trägeranteil der Kirchengemeinden pro Gruppe, um zusätzliche Aufwendungen des Verbandes zu decken. Die Höhe der Kostenpauschale wird von der Verbandsvertretung jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren festgelegt.

### § 10 Finanzielle Ausstattung des Verbandes

- 1) Die beteiligten Kirchengemeinden statten den Verband mit einem Basiskapital aus. Jede beteiligte Kirchengemeinde trägt einen Anteil in Höhe von 50.000 Euro.

- 2) Die zu leistende Einlage ist mit Gründung bzw. mit Beitritt einer neuen Kirchengemeinde fällig; die Zahlung kann in vier jährlichen Raten erfolgen.

§ 11  
**Erweiterung des und Austritte aus dem Verband**

- 1) Durch Satzungsänderung können weitere Kirchengemeinden in den Verband aufgenommen werden. Bei einem Beitritt einer weiteren Kirchengemeinde werden alle im Rahmen der Trägerschaft bestehenden Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse im Rahmen eines Betriebsübergangs auf den Verband übertragen.

- 2) Kirchengemeinden des Verbandes können mit einer einseitigen Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung zum Ende des auf die Erklärung folgenden Kindergartenjahres ausscheiden. Diese Erklärung bedarf der Schriftform.

Die Mitarbeitenden der betroffenen Einrichtungen erhalten ein Weiterbeschäftigungsangebot der ausscheidenden Kirchengemeinden im Rahmen des Betriebsübergangs.

Für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ausscheiden ist die Kirchengemeinde verpflichtet, Verluste des Verbandes anteilig mitzutragen, die durch die Kosten entstehen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.

Bei einem positiven Basiskapital des Verbandes zum Zeitpunkt der Ausscheidens einer Kirchengemeinde erhält die Kirchengemeinde den von ihr eingezahlten Betrag anteilig bis maximal zur Höhe des eingezahlten Betrags im Rahmen einer Ausgleichszahlung zurück. Im Falle eines negativen Basiskapitals ist von der austretenden Kirchengemeinde ein Ausgleich in Höhe des anteiligen negativen Betrags zu leisten. Die zu leistende Ausgleichszahlung ist zwölf Monate nach dem Datum des Austritts aus dem Verband fällig.

§ 12  
**Auflösung des Verbandes**

- 1) In Fall der Auflösung des Verbandes werden die Kindertagesstätten in die Trägerschaft der Kirchengemeinde zurückgeführt. Für die bestehenden Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse finden die Bestimmungen über den Betriebsübergang gemäß § 613a BGB Anwendung.
- 2) Die beteiligten Kirchengemeinden tragen gemeinsam die Verantwortung, bis alle finanziellen und personellen Angelegenheiten endgültig geregelt sind. Das Vermögen des Verbandes fällt an die beteiligten Kirchengemeinden zurück und ein eventuell bestehendes negatives Vermögen ist von den beteiligten Kirchengemeinden auszugleichen.
- 3) Maßgeblich für die Verteilung nach § 12 Nr. 2 ist die Anzahl der Gruppen in den Kindertagesstätten der Kirchengemeinden.

§ 12  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

§ 13  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die beteiligten Leitungsorgane, nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. August 2021 in Kraft.

Leverkusen, den

Siegel

Siegel

Siegel

Siegel

Siegel

Siegel

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde  
An Dhünn Wupper und Rhein  
gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde  
Bergisch Neukirchen  
gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde  
Leverkusen-Mitte  
gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde  
Leverkusen-Schlebusch  
gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde  
Opladen  
gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde  
Witzhelden  
gez. Unterschriften  
Genehmigt

Düsseldorf, den 12. April 2021  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**Vergabe von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit – Antragstermine Herbst 2021 –**

1606728  
Az. 49-14-2

Düsseldorf, 12. April 2021

Gemäß Abschnitt I „Allgemeine Bestimmungen“ Unterabschnitt I.5 „Antragsverfahren“ der neuen Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (KABI. 2016, S. 139 ff.) werden für das Jahr 2021 folgende Antragstermine (Abgabetermine) festgesetzt:

**Abgabetermin Herbstsitzung:**

**Samstag, den 1. September 2021**

Wir bitten, entsprechende Anträge in einfacher Ausfertigung schriftlich unter Verwendung des Vordrucks mit den erforder-

lichen Unterlagen über die Superintendentin/den Superintendenten des Kirchenkreises und mit der Stellungnahme des Kreissynodalvorstands an die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. zu richten.

Die Antragsvordrucke können bei den Superintendentinnen und Superintendenten, dem Landeskirchenamt und der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. in Düsseldorf unter E-Mail an A.Wassermann@diakonie-rwl.de angefordert werden.

Der Vergabe- bzw. Bewilligungsausschuss wird über die eingegangenen Anträge in seiner Herbstsitzung am **Mittwoch, den 27. Oktober 2021**, beraten und entscheiden. Der Termin für die Herbstsitzung wird in der Frühjahrsitzung festgelegt und danach veröffentlicht.

Das Landeskirchenamt

### Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

1604794  
Az. 02-10-11:1504804                      Düsseldorf, 25. März 2021

Kirchengemeinde:                      Evangelische Gemeinde  
Duisburg-Hochfeld

Kirchenkreis:                              Duisburg

Umschrift des Kirchensiegels:      Evangelische Gemeinde  
Duisburg-Hochfeld

Mit Wirkung vom:                        1. April 2021



Das Landeskirchenamt

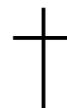
### Bekanntgabe über das Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

1604794  
Az. 02-10-11:1504804                      Düsseldorf, 25. März 2021

Das Siegel der Evangelischen Gemeinde Duisburg-Hochfeld, Kirchenkreis Duisburg, wird mit Ablauf des 31. März 2021 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

### Personal- und sonstige Nachrichten



*Der HERR ward mein Halt.  
Er führte mich hinaus ins Weite.  
2.Samuel 22,19-20*

#### Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Martin Hentze am 9. März 2021 in Wolken, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Urmitz-Mülheim, geboren am 25. Juli 1940 in Marburg an der Lahn, ordiniert am 18. Mai 1970.

Olaf Popien am 12. März 2021 in Freiburg im Breisgau, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Aachen, geboren am 8. März 1963 in Düren, ordiniert am 9. Mai 1993 in Köln.

#### Errichtung einer Pfarrstelle:

In der Ev. Kirchengemeinde Marienberghausen, Kirchenkreis An der Agger, ist mit Wirkung vom 1. April 2021 eine Pfarrstelle errichtet worden.

#### Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Ev. Kirchengemeinde Drabenderhöhe, Kirchenkreis An der Agger, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2021 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe, Kirchenkreis An der Agger, ist mit Wirkung vom 31. März 2021 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Wiehl, Kirchenkreis An der Agger, ist mit Wirkung vom 31. März 2021 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

#### Pfarrstellenausschreibungen:

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Altenkirchen mit Kindertagesstätte, Jugendzentrum und Bücherei (Dienstumfang 100 Prozent) im Kirchenkreis Altenkirchen, ist zum 1. Mai 2021 im uneingeschränkten Dienst 100 Prozent durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Kirchengemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/ einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit Freude

- an der Verkündigung von Gottes Wort,
- an der Gestaltung vielfältiger Gottesdienstformate für unterschiedliche Zielgruppen,
- an der Seelsorge und Kasualien als Chance zum Gemeindeaufbau,
- am Aufbau bzw. der Fortsetzung einer langfristig tragenden Kinder- und Jugendarbeit,

- an der Begleitung und Förderung der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- an der konzeptionellen Weiterentwicklung der Kirchengemeinde,
- an einer offenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Presbyterium,
- an Teamarbeit in der Gemeinde und der Region,
- am ökumenischen Dialog.

Wir sind eine lebendige Gemeinde

- mit 4240 Gemeindemitgliedern aus der Stadt Altenkirchen und elf Ortschaften mit kompetenten Hauptamtlichen (ca. 40) und zupackenden Ehrenamtlichen (ca. 90) und einer Pfarrerin mit 100-Prozent-Dienstumfang,
- mit der 4-gruppigen Kindertagesstätte „Arche“,
- mit dem Kinder- und Jugendzentrum KOMPA als „Haus der offenen Tür“,
- mit der Evangelischen Öffentlichen Bücherei,
- mit dem Gemeindezentrum Theodor-Maas-Haus als zentralem Ort gemeindlichen Lebens,
- mit Kantorei, Kirchenband und Posaunenchor.

Wir bieten eine langfristige Perspektive über 2030 hinaus

- mit der Christuskirche im Stadtzentrum, die als Konzertkirche mit neuester Technik nutzbar ist,
- mit dem Pfarrhaus direkt neben der Kirche (wird saniert, Anregungen zur Ausstattung sind willkommen),
- eine gute Zusammenarbeit mit drei benachbarten Kirchengemeinden auf Grundlage eines kontinuierlich fortzuschreibenden Regionenkonzepts,
- durch kreative Teamarbeit und inspirierende Aufgaben in unterschiedlichen Bereichen.

Altenkirchen liegt im Nordwesten des Mittelgebirges Westerwald, wenige Kilometer entfernt vom Naturpark Rhein-Westerwald.

Die Kreisstadt ist Mittelzentrum mit Sitz der Kreisverwaltung, der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld und seit 1967 auch der Superintendentur des Kirchenkreises.

Die Stadt verfügt über gute Bahn- und Busanbindungen und besitzt vielfältige Einkaufsmöglichkeiten. Grund- und alle weiterführenden Schulen, ein Krankenhaus, Sportstätten, Freizeit- und Kulturangebote sind vorhanden.

Wir würden uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes freuen, vorausgesetzt Sie besitzen die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz.

Richten Sie Ihre Bewerbung bitte an: Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Altenkirchen über Superintendentin Pfarrerin Andrea Aufderheide, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen.

Nähere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Weber-Gerhards, Tel. 02681 2663, Mail gudrun.weber-gerhards@ekir.de, oder die stellv. Vorsitzende Barbara Henn, Tel. 02681 5863, Mail: barbara.henn@ekir.de.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage unserer Kirchengemeinde [www.evkgmak.de](http://www.evkgmak.de).

Das Schulreferat des Ev. Kirchenkreises Duisburg/Niederrhein sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine hauptamtliche Schulreferentin/einen hauptamtlichen Schulreferenten (12. kreiskirchliche Pfarrstelle, Dienstumfang 50 Prozent). Die Pfarrstelle ist angegliedert an den Ev. Kirchenkreis Duisburg.

Das Ev. Schulreferat Duisburg/Niederrein ist eine Einrichtung, die von den Kirchenkreisen Dinslaken, Duisburg, Kleve, Moers und Wesel getragen wird.

Zusammen mit anderen kirchlichen Einrichtungen nimmt das Team des Schulreferats die Verantwortung der Evangelischen Kirche für Erziehung und Bildung in den beteiligten Kirchenkreisen wahr. Das Schulreferat berät Schulleitungen und Fachkonferenzen in allen Fragen der Sicherstellung, Gestaltung und Durchführung von ev. Religionsunterricht. Die Schulreferentin/Der Schulreferent wirkt an der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften für ev. Religionslehre mit. Darüber hinaus begleitet sie/er Lehrkräfte auf fachlicher Ebene und in persönlichen Angelegenheiten.

Zu den Aufgaben der Schulreferentin/des Schulreferenten gehören zudem die notwendigen Abstimmungen mit den zuständigen staatlichen und kirchlichen Stellen (z. B. im Zusammenhang mit Gestellungsverträgen für den ev. Religionsunterricht).

Das Schulreferat fördert die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Kirchengemeinden.

Eine Kooperation mit anderen in der Bildung tätigen Einrichtungen ist erwünscht.

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes Studium der Theologie sowie fachliche Qualifikationen im Bereich der Pädagogik,
- Gestaltungskraft und Entwicklungsfreude, Team- und Begeisterungsfähigkeit,
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführenden Ausschuss des Schulreferats, den Schulen, den beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, der staatlichen Schulaufsicht und der Landeskirche,
- die Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an religionspädagogischen Fortbildungen, Supervision, etc.

Wir bieten:

- ein hohes Maß an Wertschätzung für Ihre Arbeit,
- einen Arbeitsplatz im in Kamp-Lintfort gelegenen Schulreferat im Kirchenkreis Moers,
- ein vielseitiges Aufgabengebiet mit umfangreichen Gestaltungsmöglichkeiten,
- Flexibilität für eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- gerne sind wir behilflich bei der Suche nach Möglichkeiten zu einer evtl. Stellenerweiterung.

Die Pfarrstelle sollte ausschließlich mit einer Person besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 des Pfarrstellengesetzes der EKIR besitzt.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Duisburg per E-Mail richten unter [superintendentur@kirche-duisburg.de](mailto:superintendentur@kirche-duisburg.de).

Auskünfte erteilt der Superintendent des Ev. Kirchenkreises Duisburg, Pfarrer Dr. Christoph Urban, unter 0173 2886145.



partnerin/Gesprächspartner für ihre religiösen (Lebens-) Fragen sein und sie bei der Suche nach tragfähigen Antworten unterstützen. Kaum ein Arbeitsfeld unserer Kirche bietet solch reichhaltige Möglichkeiten, das Evangelium zu elementarisieren und auch unzähligen Menschen nahe zu bringen, die von unserer Verkündigung sonst nicht mehr erreicht werden. Die Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung wird ebenso erwartet wie die Zusammenarbeit mit den Kolleginnen/Kollegen in den Bildungsgängen und mit den evangelischen und katholischen Religionslehrenden.

Ferner sollten Bewerberinnen und Bewerber bereits mit dem didaktischen Vokabular vertraut sein und wissen, was sich etwa mit „Anforderungssituationen“, „Kompetenzorientierung“, „Berufsbezug“ und einer „didaktischen Jahresplanung“ verbindet.

Neben der unterrichtlichen Tätigkeit soll die Pfarrerin/der Pfarrer sich als Seelsorgerin/Seelsorger in der Beratungsarbeit der Schule engagieren und die evangelische Kirche im öffentlichen Raum der Schule und der Arbeitswelt repräsentieren. Dazu gehört auch die Gestaltung von Gottesdiensten.

Von der Pfarrerin/dem Pfarrer wird erwartet, dass sie/er sich aktiv am Schulleben beteiligt und dass sie/er sich in der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises engagiert.

Für Rückfragen steht die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Petra Vahrenhorst, Tel. 02153 730005, zur Verfügung.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach dem Erscheinen des Amtsblattes an den Kirchenkreis Krefeld-Viersen, Superintendentin Dr. Barbara Schwahn, An der Pauluskirche 1 in 47803 Krefeld.

Kleines Dorf im östlichsten Zipfel der rheinischen Kirche sucht eine neue Seelsorgerin oder einen neuen Seelsorger!

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lützellinden ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Dienstumfang von 50 Prozent neu zu besetzen. Lützellinden ist mit der Kirchengemeinde Dutenhofen-Münchholzhausen pfarramtlich verbunden – ein monatlicher Kanzeltausch wird angeregt. In dieser Kirchengemeinde ist eine volle besetzte Pfarrstelle vorhanden.

Lützellinden gehört – als einziger Stadtteil der Universitätsstadt Gießen – zum Kirchenkreis an Lahn und Dill der EKIR und liegt mit eigenem Autobahnanschluss an der A 45 zwischen Frankfurt/Hanau und Dortmund. Von den etwa 2800 Einwohnern sind ca. 1300 Glieder der evangelischen Kirchengemeinde.

Neben einer Grundschule und dem Kindergarten gibt es noch einen Bäcker mit Lebensmittelsortiment, eine Allgemeinärztin und einen Zahnarzt. Durch die Nähe zur Stadt Gießen existiert eine breite Auswahl an weiterführenden Schulen. Im näheren Umkreis von 3 km befinden sich mehrere Lebensmittelmärkte, der Ort selber verfügt über eine gute dörfliche und gleichzeitig stadtnahe Infrastruktur.

Die Gemeinde besitzt eine schöne große historische Kirche sowie ein Gemeindehaus (mit Gemeindebüro) in geringer Entfernung. Dort werden Sie von unserer Gemeindebürokräften unterstützt.

Die Jugendarbeit wird weitgehend durch den örtlichen CVJM erbracht. Für die Kleinsten gibt es eine „Sonntagsschule“. Dieser Kindergottesdienst erfolgt durch die evangelische

Gemeinschaft für den ganzen Ort. Mit beiden Gruppen bestehen dafür jeweilige Kooperationsabsprachen. Ein gutes Miteinander ist uns wichtig!

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der:

- mit Freude Gottesdienste ansprechend und kreativ gestaltet und die Menschen seelsorgerlich begleitet,
- Katechumenen- und Konfirmanden-Arbeit unter Einbeziehung des Konfi-Teams durchführt,
- mit den ehrenamtlichen Mitarbeitenden Konzepte entwickelt, die die Bindung der Kinder und Jugendlichen an die Gemeinde forciert,
- hilft, die derzeit „schlummernden“ Gruppen und Kreise wieder zu wecken und mit den Verantwortlichen zu beleben,
- digitale Kompetenz und Organisationstalent mitbringt,
- eigene Visionen und Impulse für die Arbeit in der Gemeinde und mit dem Presbyterium mitbringt,
- einen lebendigen und ansteckenden Glauben lebt und weitergibt, damit Gottes Geist in unserer Gemeinde wirken kann.

Wir bieten:

- ein engagiertes Presbyterium, das offen ist für Ihre Ideen, unsere Kirche zukunftsfähig und neu – für Jung und Alt – zu gestalten,
- ein motiviertes Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- ein teilzeitbesetztes Gemeindebüro,
- einen guten Kontakt zur politischen Gemeinde und den Vereinen,
- Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum.

Unsere Gruppen und Kreise sind:

Kirchenchor, Konfi-Band, Friedensgebet, Bibelgesprächskreis, Gebetskreis, Mini-Club, Frauentreff, Männerkreis und Seniorenkreis.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 PStG besitzen.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Gerhard Lotz, Tel. 06403 71181.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Lützellinden über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises an Lahn und Dill, Pfarrer Dr. Hartmut Sitzler, Turmstraße 34, 35578 Wetzlar (E-Mail: [superintendentur.lahnunddill@ekir.de](mailto:superintendentur.lahnunddill@ekir.de)).

Im Ev. Schulreferat Duisburg/Niederrhein ist zum 1. Dezember 2021 die 1. kreiskirchliche Pfarrstelle (Hauptamtliche\*r Schulreferent\*in) des Kirchenkreises Moers mit einem Stellenumfang von 100 Prozent neu zu besetzen.

Das Ev. Schulreferat Duisburg/Niederrhein ist eine Einrichtung, die von den Kirchenkreisen Dinslaken, Duisburg, Kleve, Moers und Wesel getragen wird.

Zusammen mit anderen kirchlichen Einrichtungen nimmt das Team des Schulreferats die Verantwortung der evangelischen Kirche für Erziehung und Bildung in den beteiligten Kirchenkreisen wahr. Das Schulreferat berät Schulleitungen und Fachkonferenzen in allen Fragen der Sicherstellung, Gestaltung und Durchführung von ev. Religionsunterricht.

Die Schulreferentin/Der Schulreferent wirkt an der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften für ev. Religionslehre mit. Darüber hinaus begleitet sie/er Lehrkräfte auf fachlicher Ebene und in persönlichen Angelegenheiten.

Zu den Aufgaben der Schulreferentin/des Schulreferenten gehören zudem die notwendigen Abstimmungen mit den zuständigen staatlichen und kirchlichen Stellen (z. B. im Zusammenhang mit Gestellungsverträgen für den ev. Religionsunterricht).

Das Schulreferat fördert die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Kirchengemeinden.

Eine Kooperation mit anderen in der Bildung tätigen Einrichtungen ist erwünscht.

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes Studium der Theologie sowie fachliche Qualifikationen im Bereich der Pädagogik,
- Gestaltungskraft und Entwicklungsfreude, Team- und Begeisterungsfähigkeit,
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführenden Ausschuss des Schulreferats, den Schulen, den beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, der staatlichen Schulaufsicht und der Landeskirche,
- die Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an religionspädagogischen Fortbildungen, Supervisionen, etc.

Wir bieten:

- ein hohes Maß an Wertschätzung für Ihre Arbeit,
- einen Arbeitsplatz im in Kamp-Lintfort gelegenen Schulreferat im Kirchenkreis Moers,
- ein vielseitiges Aufgabengebiet mit umfangreichen Gestaltungsmöglichkeiten,
- Flexibilität für eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Moers richten (E-Mail: [suptur@kirche-moers.de](mailto:suptur@kirche-moers.de)).

Auskünfte erteilt der Superintendent des Kirchenkreises Moers, Pfarrer Wolfram Syben, unter 02841 100-125.

Das Schiff, das sich Gemeinde nennt, ... ist seit Juli 2020 ohne Kapitän. Deshalb suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Unser Schiff „Kirchengemeinde Wolfersweiler“ besteht aus etwa 2400 Gemeindemitgliedern, die in zehn Orten, fünf Kommunalgemeinden und zwei Landkreisen wohnen.

Wolfersweiler liegt in der Nähe des Bostalsees, der als aufsteigendes Touristenzentrum im Naturpark Saar-Hunsrück besticht. Die Gemeinde besitzt eine gute Infrastruktur. Innerhalb kürzester Zeit gelangen Sie über die Autobahn nach Saarbrücken, Kaiserslautern, Idar-Oberstein und Trier. Bahnanschlüsse nach Saarbrücken und Frankfurt sind vorhanden. Geprägt ist unsere Region durch die Nähe zu Luxemburg und Frankreich.

Kindergärten sowie alle Schulformen befinden sich in erreichbarer Nähe.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wolfersweiler ist uniert, nach Herkunft und Ordnung reformiert.

Über die Pfarrstelle hinaus unterhalten wir in Vollzeit eine Jugendleiterstelle, die sich je zur Hälfte eine Diakonin und eine Erzieherin einvernehmlich teilen. Da die Diakonin wegen Elternzeit noch bis Oktober 2021 nur Teilzeit arbeitet, wird die Jugendarbeit aktuell auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung von einer Pfarrerin im Ruhestand unterstützt. Eine unserer Presbyterinnen hat die Ausbildung zur Prädikantin absolviert und ist in Verkündigung und Seelsorge tätig. Des Weiteren beschäftigen wir eine Sekretärin, eine Küsterin, zwei Organisten und einen Friedhofsarbeiter. Das Presbyterium besteht aus einem/r Pfarrer/in, elf Presbyter/innen und zwei Mitarbeiterpresbyter/innen und wird unterstützt von rund 100 ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Die Kinder- und Jugendarbeit liegt uns besonders am Herzen und wird von der Jugendleitung ebenso wie die Gestaltung und Durchführung des kirchlichen Unterrichts, dessen Konzept in der Gemeindekonzeption (auf Wunsch wird diese gerne zugesandt) nachzulesen ist, in lebendiger Weise gemeinsam mit der/dem zukünftigen Pfarrstelleninhaber/in gestaltet.

In Wolfersweiler steht die Ursprungskirche der Gemeinde, daneben das geräumige Pfarrhaus, das 2010 grundlegend renoviert wurde (geeignet für eine Familie mit mehreren Kindern, Raumangebot auf zwei Etagen) mit Garten und das Gemeindezentrum.

Umgeben wird die Kirche vom kirchlichen Friedhof; die Friedhofsverwaltung ist ein spezielles Aufgabengebiet, das von außen stark beachtet und gerne in pastoraler Hand gesehen wird; derzeit beantragen wir beim LKA als weitere Bestattungsmöglichkeit die Urnen-Baum-Bestattung.

Weitere Kirchen unterhalten wir in Walhausen und Hirstein.

Monatlich finden an vier Wochenenden zwei Gottesdienste an den unterschiedlichen Predigtstätten statt. In der Advents- und Passionszeit bieten wir in den Dörfern ohne Kirche Andachten und ökumenische Taizé-Gebete in Wolfersweiler an.

Bei Kasualvertretungen werden wir von PfarrerInnen, PrädikantInnen und PfarrerInnen im Ruhestand aus unseren Nachbarkirchengemeinden unterstützt.

Unsere Kirchengemeinde legt Wert auf gute nachbarschaftliche, freundschaftliche Kontakte mit allen Kommunen und Vereinen. Mit der katholischen Schwestergemeinde lebt sie eine gute Ökumene. Diese gilt es auch in Zukunft zu pflegen.

Viele unterschiedliche Gruppen und Kreise prägen unsere Kirchengemeinde, die sich Rat und Begleitung für ihre aktive Tätigkeit wünschen. Insbesondere das Kindergottesdienst-Team ist dankbar für theologische Unterstützung bei der Vorbereitung.

Gemeindefeste, Vortrags- und kirchenmusikalische Veranstaltungen runden das Angebot der Kirchengemeinde ab.

Die Kirchengemeinde soll in allen Orten durch seelsorgerliche Begleitung präsent sein, insbesondere auch bei Geburtstags- u. Krankenbesuchen unserer Gemeindemitglieder.

Die finanzielle Situation der Kirchengemeinde ist gut; alle Gebäude sind in einem sehr guten gepflegten Zustand. Die Restaurierung unserer denkmalgeschützten STUMM-Orgel, der ältesten Orgel im Saarland, wurde im Februar 2021 abgeschlossen; ein Eröffnungskonzert steht aus.

Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer,

- die/der teamfähig ist und die bestehenden, selbstständig organisierten und in der Vakanz praktizierten Arbeitsabläufe unserer engagierten haupt- u. ehrenamtlichen Mit-

arbeiterInnen mit freundlicher Empathie unterstützt und weiterentwickelt,

- eine authentische Predigerin/einen authentischen Prediger, die/der es versteht, die Herzen der Menschen zu berühren. Kreative Ideen für besondere Gottesdienste sind erwünscht,
- die/der mit Freude an der Zusammenarbeit mit den Menschen vor Ort spirituelle Begleitung anbietet,
- die/der Freude an der Arbeit im ländlichen Raum hat.

Die Pfarrstelle ist freigegeben und kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz besitzen.

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wolfersweiler freut sich auf Ihre Bewerbung (gerne auch per E-Mail an [jutta.walber@ekir.de](mailto:jutta.walber@ekir.de)) innerhalb drei Wochen ab Erscheinungsdatum im KABL über die Superintendentin des Kirchenkreises Obere Nahe, Pfarrerin Jutta Walber, Vollmersbachstraße 22, 55743 Idar-Oberstein. Nähere Auskünfte erteilt das Presbyterium über das Gemeindebüro, Kontaktdaten: Tel. 06852 92307 oder per E-Mail an [wolfersweiler@ekir.de](mailto:wolfersweiler@ekir.de).

Auf unserer Homepage <http://www.ekir.de/wolfersweiler>, können Sie auch einen Imagefilm über unsere Kirchengemeinde abrufen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Bonn-Holzlar mit etwa 2300 Gemeindegliedern liegt im rechtsrheinischen Stadtteil Beuel der Bundesstadt Bonn am Naherholungsgebiet Ennert.

Unser Gemeindezentrum verfügt mit der Dornbuschkirche über einen Gottesdienstraum (rd. 250 Plätze), mehrere Gruppenräume, ein Pfarr- und Gemeindebüro sowie eine Kindertageseinrichtung. Alle Gebäude sind in einem guten baulichen Zustand, die Außenanlage ist teilweise neu gestaltet.

Wir sind eine lebendige Gemeinde mit einem reichen kirchenmusikalischen Leben (Kinder- und Jugendchöre sowie einem gemeinsamen Kirchenchor mit der Evangelischen Kirchengemeinde St. Augustin und Hangelar).

Auch die zahlreichen aktiven Gruppen mit vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereichern unser Gemeindeleben. Die Konfirmandenarbeit wird gemeinsam mit einem sehr engagierten Team von Jugendleitung und Jugendlichen gestaltet und ist eng verknüpft mit der Kinder- und Jugendarbeit, die einen hohen Stellenwert in der Gemeinde hat. Die Kindertagesstätte Wirbelwind in Trägerschaft der Gemeinnützigen Ev. Gesellschaft für Kind, Jugend und Familie mbH (KJF) bietet Platz für ca. 50 Kinder und wird in die religionspädagogische Arbeit der Gemeinde eingebunden. Mit den zwei Grundschulen am Ort werden regelmäßig Gottesdienste gefeiert.

Wir kooperieren mit dem Diakonischen Werk und den Nachbargemeinden in der Sozialberatung.

Unsere Gemeinde gehört dem Kooperationsraum mit den Ev. Kirchengemeinden Beuel und Niederkassel an, in dem in Zukunft insbesondere mit der Ev. Kirchengemeinde Beuel eine enge Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Im Kooperationsraum steht in 2021 die Ausschreibung einer weiteren Pfarrstelle an.

In der Nachfolge für unseren in den Ruhestand tretenden Pfarrer ist die Einzelpfarrstelle (Stellenumfang 75 Prozent) ab dem 1. Oktober 2021 unbefristet neu zu besetzen. Ein weiterer Stellenumfang von 25 Prozent ist befristet bis Ende 2027 und soll von einer Pfarrperson des Kooperationsraums übernommen werden.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- soziale Kompetenz für die Leitung unserer Gemeinde mit Organisationstalent und Teamfähigkeit,
- Begeisterung für die innovative Gestaltung und Weiterentwicklung unseres Gemeindelebens,
- vielfältige Gottesdienste mit lebensnaher und lebendiger Verkündigung,
- Empathie in Seelsorge, Gespräche und Begleitung,
- die Entwicklung neuer Konzepte für die Ausgestaltung der zukünftigen engen Zusammenarbeit im Kooperationsraum.

Das können Sie von uns erwarten:

- eine lebendige Gemeinde mit vielfältigen Gruppen und engagierten Ehrenamtlichen,
- ein konstruktiv arbeitendes Presbyterium mit engagierten und fachkundigen Mitgliedern für die verschiedenen Aspekte der Gemeindegarbeit,
- ein Team von hoch motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Küster, Jugendleitung, Kirchenmusiker, Chor- und Gruppenleitungen) mit einem sehr kompetent besetzten Gemeindebüro, das Sie in verwaltungstechnischen Angelegenheiten so unterstützt, dass Sie „Zeit für das Wesentliche“ haben Empathie in Seelsorge, Gespräche und Begleitung,
- ein Prädikant, der bei Gottesdiensten und der Gemeindegarbeit tatkräftig unterstützt,
- eine an Zusammenarbeit interessierte Nachbar-Kirchengemeinde Beuel und aufgeschlossene Pfarrkolleginnen und -kollegen,
- ein geräumiges renoviertes Pfarrhaus (150 qm Wohnfläche) mit Garten auf dem Gelände des Gemeindezentrums, das bezogen werden kann.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Weitere Informationen kann Ihnen gerne Frau Sabine Meyer-Nitschke, stv. Vorsitzende des Presbyteriums ([sabine.meyernitschke@ekir.de](mailto:sabine.meyernitschke@ekir.de), Tel. 0228 88685878) geben. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentin Almut van Niekerk, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bonn-Holzlar zu richten.

Die 2. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Trier – Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Wittlich – mit einem Dienstumfang von 100 Prozent, ist auf Grund des Eintritts in den Ruhestand des derzeitigen Pfarrstelleninhabers zum 1. Dezember 2021 durch den Kreissynodalvorstand wieder zu besetzen.

In der JVA Wittlich wird überwiegend eine kürzere Straffhaft bis ca. zwei Jahre an erwachsenen Männern vollzogen. Sie verfügt über ca. 600 moderne Haftplätze. Dazu gehören auch das Vollzugskrankenhaus mit 46 Betten, die kleine psychiatrische Abteilung, die Abteilung offener Vollzug in einem eigenen Gebäude in der Nähe, in dem sich auch die Vollzugsschule für den Nachwuchs des Allgemeinen Vollzugsdienstes in Rheinland-Pfalz und dem Saarland befindet. Das Vollzugskrankenhaus und die psychiatrische Abteilung nehmen auch Patientinnen und Patienten aus dem gesamten rheinland-pfälzischen und saarländischen Justizvollzug auf.

So gehören auch wenige Frauen zu den betreuten Gefangenen. Zum Gesamtgebäudekomplex gehört ebenso die Jugendstrafanstalt (JSA) Wittlich. Diese ist aber institutionell vom Erwachsenenvollzug getrennt. Die Seelsorge in diesem Bereich nimmt der Inhaber der 5. kreiskirchlichen Pfarrstelle wahr.

Wir suchen eine Seelsorgerin/einen Seelsorger mit der Bereitschaft, die bestehenden Angebote weiterzuentwickeln. Zu den Diensten gehören:

- der Gottesdienst, der jeden Sonntagmorgen stattfindet,
- Gruppenveranstaltungen,
- Einzelseelsorge mit allen, die dies wünschen,
- Angehörigenarbeit.

Folgende Kompetenzen bzw. Qualifikationen sollten Sie mitbringen:

- Bereitschaft und Empathie, in einem besonderen Umfeld und mit außergewöhnlichen Bedingungen seelsorgerlich tätig zu sein,
- eine klinische Seelsorgeausbildung (KSA) oder eine vergleichbare Ausbildung bzw. die Bereitschaft zu entsprechenden Fortbildungen,
- Teamfähigkeit für den Umgang mit Bediensteten,
- Bereitschaft zur Fort- bzw. Weiterbildung in spezifischen, den Strafvollzug betreffenden Fragen und zur Supervision.

In der Zusammenarbeit mit dem Inhaber der 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Trier bietet sich die Nutzung von vielfältigen Überschneidungen und Synergien an. Nach dem bisherigen Konzept sind ein individuell angepasstes predigtfreies Wochenende im Monat und verlässliche Vertretungsregelungen möglich. Für die Erfüllung des besonderen kirchlichen Auftrags stellt die JVA eine gute Infrastruktur bereit. Dazu gehören ein großer Mehrzweckraum, der ohne viel Aufwand zum würdigen Gottesdienstraum erweitert werden kann, ein eigenes Büro und ein besonders auf die seelsorglichen Bedürfnisse hin gestalteter Gesprächsraum, in dem auch kleine Gruppenveranstaltungen stattfinden können.

Dienstort ist die Kreisstadt Wittlich mit rund 19.500 Einwohnern, die von ihrer Lage am Rande des Weinbaugebiets Mosel sowie einigen Industriebetrieben am Rande der Stadt geprägt ist. Sie bietet alle notwendige Infrastruktur, Einkaufsmöglichkeiten und alle Schularten. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung, die Wohnsituation ist frei wählbar.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie auch digital innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier, richten können. Für Rückfragen und Auskünfte stehen Superintendent Dr. Jörg Weber und die Superintendentur des Kirchenkreises, Tel. 0651 20900-48, Mail: [superintendentur.trier@ekir.de](mailto:superintendentur.trier@ekir.de), zur Verfügung.

#### **Pfarrstellenausschreibung:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die vakant werdende Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gildehaus wird mit einem Stellenumfang von 50 Prozent einer vollen Stelle zur Wiederbesetzung freigegeben. Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass zusätzlich eine Schulpfarrstelle im Umfang von 50 Prozent einer vollen Stelle wahrzunehmen ist. Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerberinnen und Bewerber können unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gildehaus (z. Hd. Pastor Lütger Voget, Waldseiter Straße 98, 48455 Bad Bentheim – [luetger.voget@reformiert.de](mailto:luetger.voget@reformiert.de)) in Verbindung treten. Zur Prüfung der Anstellungsfähigkeit sind Bewerbungsunterlagen beim Kirchenpräsidenten (Evangelisch-reformierte Kirche, Saarstraße 6, 26789 Leer – [kirchenpraesident@reformiert.de](mailto:kirchenpraesident@reformiert.de)) einzureichen.

Auf das Stellenprofil unter [www.reformiert-gildehaus.de](http://www.reformiert-gildehaus.de) wird hingewiesen.

#### **Stellenausschreibung:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirchengemeinde Gebhardshain sucht in Kooperation mit den Ev. Kirchengemeinden Friedewald und Herdorf/Struthütten zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine/n Jugendleiter/in (m/w/d), Vollzeit (unbefristet, 39 Wochenstunden).

Die Evangelischen Kirchengemeinden Gebhardshain, Friedewald und Herdorf/Struthütten gehören zur Evangelischen Kirche im Rheinland, Ev. Kirchenkreis Altenkirchen (Westerwald) und liegen im Dreiländereck der Bundesländer Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Hessen.

Die Städte Siegen und Köln sind in angemessener Zeit zu erreichen.

Ein gemeinsamer Jugendausschuss wird die Arbeit der Jugendleiterin/des Jugendleiters begleitend unterstützen und koordinieren.

Die Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchengemeinden wird differenziert nach Altersgruppen und Arbeitsschwerpunkten gestaltet.

Schwerpunkte Ihrer Arbeit sind:

- Planung und Durchführung von regelmäßigen Angeboten für Kinder- und Jugendliche, Projekte, Freizeiten, weitere Angebote (wie zum Beispiel Kinderbibeltage),
- Beratung und Förderung von Jugendlichen,
- Gewinnung, Begleitung und Schulung von Ehrenamtlichen, Aufbau eines Mitarbeiterkreises in Gebhardshain,
- regelmäßige Mitarbeit in der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, gemeinsame Durchführung von Konfirmandenfreizeiten mit dem Konfi-Team,
- Vernetzung der Kinder- und Jugendarbeit in den beteiligten Kirchengemeinden.

Wir wünschen uns eine kontaktfreudige und aufgeschlossene Persönlichkeit:

- mit einem Abschluss als Gemeindepädagog\*in, Diakon\*in, Religionspädagog\*in, Sozialpädagog\*in oder Erzieher\*in,
- die als Mitglied der evangelischen Kirche im christlichen Glauben fest verwurzelt und bereit ist, mit jungen Menschen Glauben zu teilen und Gemeinschaft zu gestalten,
- die mit fachlicher Kompetenz und Kreativität vor allem junge Menschen anspricht und motiviert,
- die jungen Menschen mit Offenheit begegnet und einen Zugang zu ihnen und ihren unterschiedlichen Lebenslagen findet,

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45 620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

**Verlag:** wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 9 11 01-12, Fax (0521) 9 11 01-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementpreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

**Layout:** Di Raimondo Type & Design, [www.diraimondo.de](http://www.diraimondo.de)

**Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

- die selbstständig, teamorientiert und gut organisiert ist und über Medienkompetenz verfügt,
- die bereit ist, die bestehende Kinder- und Jugendarbeit weiter zu gestalten und durch eigene Ideen auszubauen,
- mit Führerscheinklasse B (ein eigener PKW wird benötigt).

Erwünscht ist eine Wohnortwahl möglichst in der Nähe des Arbeitsplatzes.

Wir bieten:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit, eigenverantwortliches und selbstständiges Arbeiten mit Spielraum für neue Ideen,
- motivierte und engagierte Ehrenamtliche, aufgeschlossene Presbyterien und einen gemeinsamen Jugendausschuss, der die Arbeit unterstützt und begleitet,
- gut ausgestattete Jugendräume in den Gemeinden,
- ein eigenes Büro in der Ev. Kirchengemeinde Gebhardshain,
- ein gutes Netzwerk aus Kolleginnen und Kollegen anderer Gemeinden im Ev. Kirchenkreis Altenkirchen über das Synodale Jugendreferat,
- Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung,
- Vergütung nach BAT-KF mit der üblichen Zusatzversorgung.

Ausführliche Auskünfte erhalten Sie bei Pfarrer Michael Straka (02747 618) oder beim Synodalen Jugendreferenten Diakon Michael Utsch (0171 3077120 oder per Mail an: michael.utsch@ekir.de).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. Juni 2021 an:

Ev. Kirchengemeinde Gebhardshain, Pfarrer Michael Straka, Kirchstraße. 2, 57580 Gebhardshain oder per Mail an: michael.straka@ekir.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

#### Literaturhinweise:

Monika Schmitz: **111 Kölner Kirchen, die man gesehen haben muss**, mit Fotografien von Britta Schmitz. Köln: Emons 2020, 230 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-7408-0991-1

Rainer Sommer: **Hermann von Wied, Erzbischof und Kurfürst von Köln**. Teil 3: 1543-1545. Die Profilierung und Konsolidierung der Kölner Reformation. Bonn: Verlag Dr. Rudolf Habelt 2020, X, 999 Seiten, Illustrationen (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 189). ISBN: 978-3-7749-4265-3

**Mirjam-Heft 2021:** „Herkünfte – Zukunft braucht Rahab“. Das Heft setzt sich u.a. mit dem Thema Rassismus auseinander, herausgegeben von der Gender- und Gleichstellungsstelle der EKIR. Download: [www.ekir.de/gender/theologische-arbeitshilfen.php](http://www.ekir.de/gender/theologische-arbeitshilfen.php)

Bestellung einzelner gedruckter Exemplare per Mail an [gender@ekir.de](mailto:gender@ekir.de)